



Bundesministerium für Gesundheit, 53107 Bonn

Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion
im Deutschen Bundestag

Mitglieder der SPD-Fraktion
im Deutschen Bundestag

Nina Warken

Bundesministerin
Mitglied des Deutschen
Bundestages

Rochusstraße 1
53123 Bonn

Postanschrift:
53107 Bonn

poststelle@bmg.bund.de

www.bundesgesundheitsministerium.de

Betreff: Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Medizinal- Cannabisgesetzes

Bonn, 08.10.2025

Seite 1 von 2

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

das Bundeskabinett hat heute den vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG) vorgelegten **Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Medizinal-Cannabisgesetzes** beschlossen.

Seit Inkrafttreten des Cannabisgesetzes (CanG) im April 2024 ist eine besorgniserregende Entwicklung bei der Versorgung mit Cannabisblüten zu medizinischen Zwecken zu beobachten. Die Importe von Cannabisblüten sind vom ersten Halbjahr 2024 zum ersten Halbjahr 2025 um **407 Prozent gestiegen (von rund 19 auf rund 80 Tonnen), mit weiter anhaltender Dynamik**. Dieser Anstieg ist nicht auf einen erhöhten Bedarf bei schwerwiegend Erkrankten zurückzuführen, denn die GKV-Verordnungen steigen bisher nur im einstelligen Prozentbereich. Vielmehr greifen Konsumenten zu Rauschzwecken in erheblichem Umfang auf Medizinal-Cannabis zurück.

Denn wegen des im CanG geregelten Wegfalls des Betäubungsmittelstatus haben sich verstärkt kommerzielle Online-Plattformen etabliert. Dort können Cannabisblüten mit sehr hohem THC-Gehalten per Fragebogen ohne jeglichen oder **persönlichen Arzt-Patienten-Kontakt** günstig per Versand bezogen werden. Dies setzt offensichtlich Konsumanreize, schafft zusätzlich neuen Konsum und gefährdet darüber hinaus wegen der hohen THC-Gehalte die Konsumenten. Angesichts des Suchtrisikos, der gesundheitlichen Risiken – insbesondere bei jungen Menschen – und der Tatsache, dass es sich bei Medizinal-Cannabis um ein Arzneimittel ohne arzneimittelrechtliche Zulassung handelt (Non-Label-Anwendung), ist diese Praxis nicht mit der Patientensicherheit und dem Gesundheitsschutz vereinbar.

Hinweis zu unseren Datenschutzinformationen:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind in der Datenschutzerklärung des BMG zu finden: www.bundesgesundheitsministerium.de „Stichwort: Datenschutz“ ([Bundesgesundheitsministerium Datenschutz](http://www.bundesgesundheitsministerium.de)). Sollten Sie keinen Internetzugang haben, kann die Information auf dem Postweg zugesandt werden.



Wichtig ist hierbei die klare Abgrenzung zum nicht-medizinischen Bereich:

Für den nicht-medizinischen Konsum stehen durch das KCanG der Eigenanbau zum Eigenkonsum und die **Anbauvereinigungen** zur Verfügung, die eine kontrollierte und begrenzte Weitergabe von Cannabis an Erwachsene unter strengen Auflagen ermöglichen. Bereits bei der Einführung von Cannabis als Medizin im Jahr 2017 war klar, dass es hierbei um eine Maßnahme zur Verbesserung der Palliativversorgung gehen sollte. Die jetzt vorgeschlagenen Änderungen betreffen ausschließlich die **arzneiliche Anwendung** zur Gewährleistung der Patientensicherheit. Der Zugang zur Versorgung von schwerwiegend erkrankten Patientinnen und Patienten mit Medizinal-Cannabis bleibt dabei vollständig erhalten.

Ziel dieses Gesetzentwurfs ist es somit, die beschriebene **Fehlentwicklung zu korrigieren**, indem wir nicht medizinisch notwendige Verschreibungen und Abgaben von Medizinal-Cannabisblüten unterbinden, bei gleichzeitiger Sicherstellung der Arzneimittelversorgung für Patientinnen und Patienten mit schwerwiegenden Erkrankungen.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Patientensicherheit

Zur Stärkung der Patientensicherheit werden zwei zentrale Maßnahmen eingeführt:

- **Verbot der Fernverschreibung von Cannabisblüten:** Die Verschreibung von Cannabisblüten zu medizinischen Zwecken darf künftig nur nach einem **persönlichen Kontakt** zwischen Patienten und **Arzt in der Arztpraxis oder im Rahmen eines Hausbesuches** erfolgen. Eine ausschließliche Behandlung im Rahmen der Videosprechstunde wird damit ausgeschlossen.
 - **Folgeverschreibungen** im Rahmen der Telemedizin sind nur noch zulässig, wenn bereits ein persönlicher Kontakt innerhalb der letzten vier Quartale stattgefunden hat.
 - Der persönliche ärztliche Kontakt ist aufgrund der Suchtgefahr, weiterer Gesundheitsrisiken und Nebenwirkungen von Cannabisblüten **zwingend geboten**.
- **Ausschluss des Versandhandels für Cannabisblüten:** Der Vertriebsweg des Versandes an Endverbraucherinnen und Endverbraucher wird für Cannabisblüten zu medizinischen Zwecken **ausgeschlossen**.
 - Angesichts der **Suchtrisiken** und gesundheitlichen Risiken bestehen umfassende **Aufklärungs- und Beratungspflichten**, die eine persönliche Beratung in der Apotheke durch pharmazeutisches Personal erfordern.
 - Die Versorgungssicherheit wird hierdurch nicht gefährdet, da Apotheken die Cannabisblüten weiterhin über den Großhandel



Seite 3 von 3

beziehen und **Botendienste** für immobile Patientinnen und Patienten zur Verfügung stehen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit diesen zielgerichteten Änderungen gewährleisten wir, dass die Behandlung mit Cannabisblüten zu medizinischen Zwecken weiterhin unter **kontrollierten und sicheren Rahmenbedingungen** stattfindet und die Arzneimittelsicherheit und der Patientenschutz wieder gestärkt werden. Wir korrigieren damit eine offensichtliche Fehlentwicklung, ohne die Versorgung von schwerkranken Patientinnen und Patienten einzuschränken.

Ich freue mich auf die konstruktiven parlamentarischen Beratungen zu diesem wichtigen Gesetz.

Mit freundlichen Grüßen